

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Innerdeutsche Wettbewerbsnachteile bei Bio-Produkten aus Geflügelhaltung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen und Niedersachsen Erzeugnisse aus Wachtelhaltung ohne Grünauslauf als „Bio“-Waren deklariert werden dürfen?
2. Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass auch die einschlägige Zertifizierung des Bioland-Verbands diese Haltungsmöglichkeit vorsieht?
3. Wenn ja, aus welchen Gründen lehnt sie eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Baden-Württemberg ab?
4. Wie bewertet sie gegebenenfalls diesen innerdeutschen Wettbewerbsnachteil baden-württembergischer Erzeuger?
5. Trifft es zu, dass „Bio“-Eier in Baden-Württemberg nur zeitlich begrenzt ab 1. Januar bis vier Wochen nach Ostern gefärbt werden dürfen?
6. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage fußt diese zeitliche Beschränkung?
7. Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass diese zeitliche Beschränkung im Nachbarland Hessen deutlich großzügiger geregelt ist?
8. Wenn ja, wie begründet sie rechtlich und tatsächlich diese innerdeutsche Wettbewerbsverzerrung zulasten baden-württembergischer Erzeuger?
9. Inwieweit ist es erlaubt, dass ein „Bio“-Landwirt aus Baden-Württemberg Eier zum Färben nach Hessen bringen kann, um sie anschließend wieder in Baden-Württemberg zu verkaufen?

10. Wie bewertet sie den Verlust von Marktanteilen baden-württembergischer Landwirte gegenüber hessischen Unternehmen aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Färbeverbots?

10.12.2018

Hoher FDP/DVP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 Nr. Z(210)-0141.5/391F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen und Niedersachsen Erzeugnisse aus Wachtelhaltung ohne Grünauslauf als „Bio“-Waren deklariert werden dürfen?*

Zu 1.:

Nach Kenntnis der Landesregierung trifft dies nicht zu.

Eine Abfrage der Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau unter den Ländern Anfang des Jahres 2018 ergab, dass kein Land ohne die Auflage, dass Grünauslauf gesichert stattfindet, eine Bio-Wachtelhaltung erlaubt.

Ein Schreiben der EU-Kommission an Deutschland vom 3. Januar 2019 zum Thema „EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion im Bereich der spezifischen Unterbringungsvorschriften für Geflügel“ weist in dieselbe Richtung.

2. *Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass auch die einschlägige Zertifizierung des Bioland-Verbands diese Haltungsmöglichkeit vorsieht?*
3. *Wenn ja, aus welchen Gründen lehnt sie eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Baden-Württemberg ab?*

Zu 2. und 3.:

Es steht einem Verband frei, die Voraussetzungen für die von ihm gegenüber seinen Lizenznehmern angebotene Zertifizierung selbst im Einzelnen festzulegen und privatrechtlich zu vereinbaren.

Jedoch macht es im Blick auf eine Vermarktung mit Bezug auf eine solche privatrechtliche Zertifizierung (d. h. mit Verwendung des geschützten Warenzeichens des Verbands) nur Sinn, wenn alle gesetzlichen Anforderungen mitberücksichtigt sind. Diese sind in der EU-Öko-Verordnung (VO [EG] Nr. 834/2007 [Öko-Basis-VO] mit entsprechendem Folgerecht insbesondere der VO [EG] Nr. 889/2008 [Öko-Durchführungs-VO]) festgelegt.

In den Vorschriften der Öko-Basis-VO für die tierische Erzeugung ist zu den Haltungsbedingungen und der Unterbringung der Tiere geregelt, dass die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In der Öko-Durchführungs-VO ist geregelt, dass diese Verordnung nur für bestimmte Tier- bzw. Geflügelarten gilt, zu denen Wachteln (ebenso wie z.B. Strauße, Dam- und Rotwild, Kaninchen, Schnecken) nicht gehören. Es gelten aber die meisten Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Produktionsregelungen für andere Tierarten wie z.B. Wachteln, „mutatis mutandis“, solange keine ausführlichen spezifischen Produktionsvorschriften festgelegt wurden.

Für die in der Öko-Durchführungs-VO erfassten Geflügelarten wird in ausführlichen Produktionsvorschriften speziell geregelt, dass zum einen Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben muss und dass zum anderen das Freigelände überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten muss (vgl. Art. 14 Abs. 5 und 6 VO [EG] Nr. 889/2008).

Für die nicht in der Öko-Durchführungs-VO erfassten Tierarten wie z.B. Wachteln gelten

- die ausführlichen Produktionsvorschriften für Geflügel „mutatis mutandis“ sowie
- nationale Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen, wie in Deutschland – vom jeweiligen Land des Tierhalters akzeptierte oder anerkannte private Standards (vgl. Art. 42 VO [EG] Nr. 834/2007).

In Baden-Württemberg wurde ein Wachtelhalter, der für seine Tiere eine Zertifizierung gemäß EG-Öko-Recht beehrte und Lizenznehmer des Bioland-Verbandes war, bereits 2014 aufgefordert, Folgendes vorzulegen:

- Einen aus seiner Sicht qualifizierten Standard für die ökologische Wachtelhaltung mit ggf. von den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts abweichenden Vorgaben, z. B. zur Grünauslaufgewährung oder Freigeländefläche, und
- ein geeignetes Fachgutachten, zur Begründung solcher Abweichungen von den Bestimmungen der Öko-Durchführungs-VO.

Sofern ein entsprechendes Fachgutachten vorgelegt worden wäre, war vorgesehen, als Land bzw. vorzugsweise in der Arbeitsgemeinschaft Ökokontrolle der Länder (LÖK) eine Entscheidung zur Akzeptanz eines solchen privaten Standards zu fällen. Dabei wären die in der Öko-Durchführungs-VO festgelegten ausführlichen Produktionsvorschriften für Geflügel „mutatis mutandis“ zu berücksichtigen.

Diesen aufgezeigten Weg haben damals jedoch weder der betreffende Wachtelhalter noch ein Öko-Verband weiterverfolgt.

4. Wie bewertet sie gegebenenfalls diesen innerdeutschen Wettbewerbsnachteil baden-württembergischer Erzeuger?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

5. Trifft es zu, dass „Bio“-Eier in Baden-Württemberg nur zeitlich begrenzt ab 1. Januar bis vier Wochen nach Ostern gefärbt werden dürfen?

Zu 5.:

Ja, dies trifft zu.

6. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage fußt diese zeitliche Beschränkung?

Zu 6.:

Diese Beschränkung fußt auf dem aktuellen europäischen Öko-Recht (Verordnung [EG] Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die

Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle).

Diese Verordnung erlaubt ausdrücklich nur eine beschränkte Zeitspanne für das Färben von Eiern, die als Öko-Ware verkauft werden.

Die Länder im Mitgliedstaat Deutschland haben sich nach Inkrafttreten der Verordnung in der Länderarbeitsgemeinschaft Ökokontrolle (LÖK) auf eine Zeitspanne geeinigt, die es den Produzenten ermöglicht, für die Osterzeit, eine Zeit, in der es nach christlicher Tradition üblich ist, Eier zu färben, diese Ware auch in Bioqualität anzubieten.

Die allgemeine rechtliche Grundlage sowie der Beschluss der LÖK bilden die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

7. Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass diese zeitliche Beschränkung im Nachbarland Hessen deutlich großzügiger geregelt ist?

Zu 7.:

Die in der Antwort zu Ziffer 6 beschriebene Position wird zurzeit von allen Ländern (mit Ausnahme von Hessen) und auch vom Bund vertreten. Eine zu starke Abweichung von diesen rechtlichen Vorgaben birgt die Gefahr, dass die EU von dieser Ausnahmeregelung (denn Färben ist in der ökologischen Lebensmittelwirtschaft sonst nicht vorgesehen) wieder abweicht. Sollte sich Baden-Württemberg der hessischen Vorgehensweise anschließen, verstärkt sich das Risiko, die Ausnahmeregelung komplett zu verlieren. Baden-Württemberg beabsichtigt auch weiterhin, an einer bundeseinheitlichen Lösung festzuhalten und vorerst keine Änderung vorzunehmen.

8. Wenn ja, wie begründet sie rechtlich und tatsächlich diese innerdeutsche Wettbewerbsverzerrung zulasten baden-württembergischer Erzeuger?

Zu 8.:

Baden-Württemberg setzt die rechtlichen EU-Vorgaben und die innerdeutsche Vereinbarung um.

9. Inwieweit ist es erlaubt, dass ein „Bio“-Landwirt aus Baden-Württemberg Eier zum Färben nach Hessen bringen kann, um sie anschließend wieder in Baden-Württemberg zu verkaufen?

Zu 9.:

Die Vermarktung von gefärbten Bio-Eiern ist nur zulässig, wenn das Färben von einem Unternehmen durchgeführt wurde, das dafür von der für den Ort der Tätigkeit des Färbens zuständigen Behörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Wenn die zuständige Behörde in Hessen es also einem Unternehmen genehmigt hat, Eier auch in einem längeren Zeitraum zu färben, so könnte ein Bio-Landwirt aus Baden-Württemberg so verfahren.

10. Wie bewertet sie den Verlust von Marktanteilen baden-württembergischer Landwirte gegenüber hessischen Unternehmen aufgrund des zeitlich unterschiedlichen Färbeverbots?

Zu 10.:

Ein tatsächlicher Verlust an Marktanteilen wird aktuell nicht gesehen und insgesamt als eher gering eingestuft.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die baden-württembergischen Bioeierproduzenten vorwiegend den heimischen Markt bedienen und die bestehende Nachfrage nach regionalen Eiern in Baden-Württemberg derzeit (noch) nicht vollständig bedienen können.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz